

*11/SN-168/ME*



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.205/3-Pr.7/92

Mag. Weilinger/5035

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Parlament  
1016 W i e n

Betreff:  
Entwurf eines Bundesgesetzes  
über den Schutz vor Straftaten  
gegen die Sicherheit von Zivil-  
luftfahrzeugen;  
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>55</u> -GE/19	<u>12</u>
Datum:	6. JULI 1992
Verteilt	<u>90</u> Juli 1992 <u>li</u>

*Dr. Alois Jarant*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Inneres gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff genannten Bundesgesetzes zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 26. Juni 1992  
Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 37 257  
Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a  
Telefax 713 79 95, 713 93 11  
Telefon 0222/71100 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.205/3-Pr.7/92

Mag. Weilinger/5035

An das  
Bundesministerium für  
Inneres

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

Herrengasse 7  
1014      W i e n

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes  
über den Schutz vor Straftaten  
gegen die Sicherheit  
von Zivilluftfahrzeugen;  
Stellungnahme

zu do. Zl. 86 000/26-I/7/92 vom 27. Mai 1992

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beehrt sich, zu dem o.a. Gesetzesentwurf folgendes mitzuteilen:

Der gegenständliche Entwurf normiert u.a., daß mit der Durchsuchung der Kleidung und des Gepäcks eines Menschen, der beabsichtigt ein Zivilluftfahrzeug zu betreten, "geeignete Unternehmen" vertraglich beauftragt werden können.

Vorweg ist zu sagen, daß unter dem Begriff "geeignete" Unternehmen im Sinne des § 3 Abs. 1 wohl nur Gewerbetreibende, die die dafür erforderliche Gewerbeberechtigung besitzen, verstanden werden können.

Generell ungünstig erscheint aus ho. Sicht die Verwendung des Begriffes "Unternehmen":

Die Österreichische Rechtsordnung hat "das Unternehmen" nicht generell definiert. Nach herrschender Lehre ist das Unternehmen im Rechtssinn aber ein Rechtsobjekt im Sinne einer unkörperlichen (§§ 292, 298 ABGB), beweglichen (§ 293 ABGB) Gesamtsache (§§ 285,

302 ABGB) und somit Gegenstand des Rechtsverkehrs ( vgl. Straube, in Straube, HGB, Vor § 1 Rz. 31 ). Rechtsträger und damit Adressat von Rechten und Pflichten können aber nur (natürliche, juristische oder quasi-juristische) Personen sein.

Es wird daher vorgeschlagen, im gegenständlichen Entwurf den Begriff "Unternehmen" beispielsweise durch "Personen" oder durch "Unternehmer oder Gesellschaften" zu ersetzen.

Ferner wird bezüglich der zahlreich im Entwurf enthaltenen Aufzählungen von Einzeltatbestandsmerkmalen (z.B. im § 2 Abs.2) auf die Pkte. 24 und 25 der Legistischen Richtlinien 1990 hingewiesen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 26. Juni 1992

Für den Bundesminister:

Dr. Benda

F.d.R.d.A.:

